

29.09.86

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Internationale Gepflogenheit, Ausländern den Transit nur zu gestatten, wenn sie die Einreisevoraussetzungen für das Zielland erfüllen, sollte auch für Fluggäste im Flugdurchgangsverkehr gelten, die nur einmal im Bundesgebiet zwischenlanden. Im Hinblick auf den zunehmenden Mißbrauch des sog. Zwischenlandungsprivilegs durch Ausländer aus bestimmten Staaten sollten deren Staatsangehörige sowie sonstige Ausländer mit Pässen dieser Staaten auch für eine einmalige Zwischenlandung im Bundesgebiet der (Transit-) Sichtvermerkpflcht unterworfen werden. Zur Erleichterung des Reise- und Wirtschaftsverkehrs mit dem Sultanat Brunei, sollten deren Staatsangehörige für Aufenthalte bis zu drei Monaten von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit werden.

B. Lösung

Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG) werden die für den Flugdurchgangsverkehr geltenden Befreiungen von der Aufenthaltserlaubnis- und der Paßpflicht generell auf Fluggäste beschränkt, die die Einreisevoraussetzungen für das Zielland erfüllen. Für Ausländer aus einzelnen Problemstaaten werden diese Befreiungen aufgehoben. Brunei wird in die Anlage zur DVAuslG aufgenommen.

- 2 -

425/86

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.
Ein etwaiger Gebührenaussfall und entstehende Kosten beim Bund
werden jeweils durch Kostenersparnis bzw. Gebühren ausgeglichen.

29.09.86

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (13) - 200 23 - Au 106/86

Bonn, den 24. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern
zu erlassende

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2
des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)
wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I
S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember
1982 (BGBl. I S. 1681), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und § 3 Nr. 3 Satz 1 werden
jeweils nach dem Wort "Flugausweis" ein Komma
und die Worte "die im Besitz der für die Einreise in das
Zielland erforderlichen amtlichen Dokumente und Erlaubnisse
sind," eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 3 erhält jeweils der Satz 2
die folgende Fassung:
"Dies gilt nicht für Fluggäste, die Staatsangehörige von
Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Ghana, Iran, Libanon,
Pakistan, Sri Lanka oder Syrien sind oder die sich mit einem
Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen;"

...

425/86

- 2 -

3. In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c wird nach "Brasilien" "Brunei Darussalam" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 Satz 2 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

BegründungZu Artikel 1 Nr. 1:

Ausländische Fluggäste genießen gegenwärtig das sog. Zwischenlandungsprivileg, das ist die Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht und vom Paßzwang für eine einmalige Zwischenlandung im Bundesgebiet, und zwar unabhängig davon, ob sie über die für die Einreise ins Zielland erforderlichen Papiere und Erlaubnisse (Paß oder anerkannter Paßersatz, Visum) verfügen oder nicht. Deshalb fehlt derzeit eine ausländerrechtliche Rechtsgrundlage dafür, Fluggäste bei einer Zwischenlandung zurückzuweisen, wenn erkennbar ist, daß sie nicht in das Zielland einreisen dürfen, sondern den Flug unternehmen, um eine Gelegenheit für eine illegale Einreise in einen anderen Staat zu suchen. Dieser Mangel wird durch die in der Vorschrift vorgesehene Beschränkung des Zwischenlandungsprivilegs auf diejenigen Fluggäste behoben, die die Voraussetzungen für die Einreise ins Zielland erfüllen. Diese Änderung entspricht der internationalen Gepflogenheit und den geltenden Bestimmungen für die Erteilung von Transitsichtvermerken, einen Transit von Ausländern nur zuzulassen, wenn ein erforderliches Visum für das Zielland vorliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Seit etwa Mitte 1985 wird das - in den Jahren 1981 und 1982 bereits für afghanische bzw. äthiopische Staatsangehörige aufgehobene - Zwischenlandungsprivileg auch von Staatsangehörigen der übrigen in der Vorschrift genannten Staaten sowie von Staatenlosen bzw. Ausländern mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die lediglich echte oder gefälschte Papiere dieser Staaten besitzen, zunehmend für illegale Einreisen ins Bundesgebiet ausgenutzt. Es ist deshalb erforderlich, das Zwischenlandungsprivileg auch für diese Personengruppen zu streichen. Damit benötigen diese Ausländer künftig auch für eine einmalige Zwischenlandung im Flugdurchgangsverkehr einen (Transit-)Sichtvermerk. Aufwendungen, die mit der Eintragung eines Sichtvermerks verbunden sind, ent-

...

stehen ausschließlich im Ausland, so daß keine preislichen Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Das - seit 1984 unabhängige - Sultanat Brunei Darussalam hat im März 1985 die Sichtvermerkspflicht für die Staatsangehörigen aller Staaten eingeführt, in denen die Staatsangehörigen Bruneis der Sichtvermerkspflicht unterworfen sind. Im Verhältnis zu Brunei bestehen weder ausländerrechtliche noch sonstige Probleme, die eine Aufrechterhaltung der Sichtvermerkspflicht erfordern. Durch Aufnahme Bruneis in die Positivliste sollen Bruneier für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß Brunei seinerseits deutsche Geschäftsreisende und Besucher für Kurzaufenthalte von der Sichtvermerkspflicht befreien wird.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 entspricht der Vorschrift des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.